



Haus- und Bäderordnung für das Wichtelbrunnenbad der Gemeinde Niestetal

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niestetal in ihrer Sitzung am 01. Februar 2024 folgende Haus- und Bäderordnung für das Wichtelbrunnenbad der Gemeinde Niestetal beschlossen.

§ 1

Zweck der Haus- und Bäderordnung

- (1) Die Haus- und Bäderordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Wichtelbrunnenbad einschließlich des Einganges und der Außenanlagen. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden.
- (2) Die Haus- und Bäderordnung ist für alle Nutzer verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung gelten die gesetzlichen Regelungen. Das Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde und den Badegästen ist öffentlich-rechtlich.
- (3) Bei Vereins-, Schul- und Gemeinschaftsveranstaltungen sowie Sondernutzungen sind die Vereins-, Übungs- oder Kursleiter für die Beachtung der Haus- und Bäderordnung verantwortlich. Ebenfalls können für diese Nutzer Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Bäderordnung bedarf.

§ 2

Badegäste

- (1) Der Besuch des Wichtelbrunnenbades steht grundsätzlich jeder Person frei.

Der Zutritt ist nicht gestattet:

- a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen.
 - c) Personen mit einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden)
- (2) Personen, die nach ihrer körperlichen Beschaffenheit, insbesondere durch offene Wunden oder Hautkrankheiten oder aufgrund ihrer mangelnden Einsichtsfähigkeit befürchten lassen, dass sie die Badeeinrichtung mehr als üblich verunreinigen oder dass sie Krankheiten verbreiten werden, sind nicht zugelassen. Die letzte Entscheidung obliegt dem Aufsichtspersonal.
 - (3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
 - (4) Kinder unter 10 Jahren sind nur in Begleitung eines geeigneten Aufsichtsberechtigten zugelassen, der das Verhalten der Kinder im Bad verantwortet. Personen, die gebrechlich sind oder sich ohne fremde Hilfe nicht frei bewegen können, müssen von einem geeigneten Erwachsenen begleitet werden.
 - (5) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Pressestelle der Gemeinde Niestetal bzw. der Badleitung.

§ 3 Betriebszeiten

- (1) Die Betriebszeiten werden durch den Gemeindevorstand festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Aus wichtigen Gründen kann das Wichtelbrunnenbad ganz oder teilweise geschlossen werden.

§ 4 Badezeiten

- (1) Die Schwimmhalle ist 30 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeit zu verlassen.

- (2) Die Benutzung des Wichtelbrunnenbades ist zeitlich begrenzt. Nach Ablauf der Badezeit hat der Badegast das Bad sofort zu verlassen. Überschreitet er seine Badezeit, so hat er eine Nachzahlung zu leisten, die in der Gebührensatzung bestimmt wird.
- (3) Der Badegast kann den festgelegten Zeitbeginn nur vor dem Baden beanstanden.

§ 5 Kassenschluss

- (1) Eintrittskarten werden eine Stunde vor Betriebsschluss nicht mehr ausgegeben.

§ 6 Eintritt

- (1) Die Benutzung des Wichtelbrunnenbades ist nur den rechtmäßigen Inhabern gültiger Zutrittsberechtigungen gestattet.
- (2) Für die Ausgabe der Zutrittsberechtigungen erhebt die Gemeinde Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung.
- (3) Personen, die ohne gültige Zutrittsberechtigung angetroffen werden, haben das in der Gebührensatzung festgelegte Entgelt zu entrichten.
- (4) Der Gemeindevorstand kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z.B. wegen Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangeboten oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
- (5) Aus wichtigen Gründen kann das Wichtelbrunnenbad ganz oder teilweise geschlossen werden. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile sowie bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises.

§ 7 Zutrittsberechtigungen

- (1) Der Badegast erhält gegen Zahlung des festgesetzten Entgeltes eine Zutrittsberechtigung.

- (2) Die Zutrittsberechtigung gilt am Tage der Ausgabe bzw. bei E-Tickets am Buchungstag und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades.
- (3) Die Zutrittsberechtigungen sind dem Badpersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
- (5) Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.
- (6) Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
- (7) Bei dem Erwerb von mehrfach nutzbaren Eintrittsmedien (Geldwertkarten) ist der Kassenbon aufzubewahren bis das Guthaben aufgebraucht ist. Bei einem Verlust oder der Unlesbarkeit des Mediums, kann mithilfe des Kassenbons das Restguthaben festgestellt und gutgeschrieben werden.

§ 8 Zutritt

- (1) Der Weg von den Kabinen zu den Duschen, die Duschräume selbst und der Schwimmbeckenumgang dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- (2) Kursanbieter sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Kursen aller Art nur mit vorheriger Genehmigung des Badbetreibers berechtigt.
- (3) Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstiger geschlossener Gruppen wird vom Badbetreiber besonders geregelt.

§ 9 Körperreinigung

- (1) Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben und ähnliches sind nicht erlaubt.
- (2) Die Verwendung von Seife und anderen Reinigungs- oder Pflegemitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.

§ 10 Badbenutzung

- (1) Die Badeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung und Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Eltern haften für ihre Kinder. Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsentgelt in Höhe der Kosten zur Beseitigung des entstandenen Schadens, Grundlage ist die jeweils gültige Gebührensatzung zur Haus- und Bäderordnung, erhoben. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden.
- (2) Findet ein Nutzer die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badpersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.
- (3) Fahrzeuge sind außerhalb des Gebäudes auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

§ 11 Verhalten im Bad

- (1) Die Badegäste haben auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was die guten Sitten, Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung des Bades beeinträchtigt.
- (2) Nicht gestattet ist insbesondere:
 - a. die Becken und andere Einrichtungen zu verunreinigen,
 - b. Rundfunkgeräte, Musikgeräte und -instrumente zu betreiben und im Bad zu lärmern,
 - c. das Rauchen, auch von E-Zigaretten in den Räumlichkeiten des Bades,
 - d. auf den Boden oder in das Badewasser auszuspucken,
 - e. Glas, sonstige scharfe Gegenstände sowie Abfall und Müll wegzuwerfen oder liegen zu lassen,
 - f. Badegäste unterzutauchen oder in die Schwimmbecken zu stoßen,
 - g. von seitlichen Beckenrändern in die Becken zu springen,
 - h. auf den Beckenrändern und Gängen zu rennen und an den Einstiegsleitern und Haltestangen zu turnen,
 - i. Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
 - j. Schwimmflossen und Taucherbrille zu verwenden,
 - k. Ballspiele,
 - l. Bälle sowie alle aufblasbaren Gegenstände oder Schwimmhilfen in den Schwimmerteil des Schwimmbeckens mitzunehmen.
- (3) Die Garderobenschränke sind zur Sicherung der abgelegten Kleidung durch

die Nutzer zu schließen. Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Für verlorene Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel ist vor Aushändigung der Kleidung etc. der in der jeweils gültigen Fassung der Gebührensatzung zur Haus- und Bäderordnung festgelegte Betrag zu entrichten. Der Betrag wird erstattet, soweit der Schlüssel wiedergefunden und abgegeben wird. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung der Kleidung etc. das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Der Badegast muss seine vollständige Adresse angeben und den Empfang der Sachen quittieren.

- (4) Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
- (5) Nach Verlassen der Schwimmhalle ist die Kabine durch die Tür zum Stiefelgang zu verlassen.
- (6) Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Schwimmbeckens benutzen.
- (7) Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.
- (8) Speisen und Getränke dürfen lediglich in dem dafür vorgesehenen Bereich der Schwimmhalle mitgebracht bzw. verzehrt werden.

§ 12 Badebekleidung

- (1) Beim Aufenthalt im Nassbereich des Wichtelbrunnenbades ist die übliche Badebekleidung zu tragen. Ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, entscheidet das Badpersonal.
- (2) Badeschuhe dürfen in den Becken nicht benutzt werden.
- (3) Badebekleidung darf in den Badebecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden

§ 13 Betriebshaftung

- (1) Die Gemeinde haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Gemeinde, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründe teilweise gesperrt ist sowie die Teilnahme an den angebotenen im Eintrittsgeld beinhalteten Veranstaltungen.
- (2) Für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge haftet die Gemeinde nicht.
- (3) Nutzern wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten der Gemeinde werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch die Gemeinde zur Verfügung gestellten Garderobenschrank oder ein Wertfach begründet keinerlei Pflichten der Gemeinde in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
- (4) Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 14 Fundgegenstände

- (1) Gegenstände, die im Wichtelbrunnenbad gefunden werden, sind dem Badpersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 15 Wünsche und Beschwerden

- (1) Etwaige Wünsche und Beschwerden der Nutzer nimmt das Personal entgegen. Dieses schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich an den Gemeindevorstand vorgebracht werden.

§ 16 Aufsicht

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Haus- und Bäderordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (2) Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen die
 - a. Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b. andere Badegäste belästigen,
 - c. trotz Ermahnungen gegen Bestimmungen der Haus- und Bäderordnung verstoßen, aus dem Bad zu entfernen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
- (3) Den in Ziffer 2 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden.
- (4) Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 17 Sondernutzung, Sonderveranstaltungen

- (1) Bei Sondernutzung und Sonderveranstaltungen gelten die vom Gemeindevorstand mit dem Veranstalter festgelegten Regelungen. Die Höhe der Gebühren für Sondernutzung, z.B. Durchführung von Kursen, ist durch die Gebührensatzung zur Haus- und Bäderordnung geregelt. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 18
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 1. März 2024 in Kraft.
2. Die bisherige Haus- und Bäderordnung sowie die dazu erlassenen Nachträge verlieren zum gleichen Zeitpunkt ihre Gültigkeit.
3. Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Niestetal, 05. Februar 2024

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Niestetal


Marcel Brückmann
Bürgermeister



